

Urschrift Nr. 417

Protokoll über die ausserordentliche Verwaltungsratssitzung des Regionalverbandes für Pflege und Betreuung Aare- und Klesental vom 5. März 2012, am Sitz des Verbandes in Oberdiessbach

Oliver Gafner, Notar des Kantons Bern, mit Büros in Langenthal und Bern,

beurkundet:

I. Eröffnung und einleitende Feststellungen

Herr Peter Engimann, Verwaltungsratspräsident, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

Er stellt folgendes fest:

1. Die Verwaltungsratssitzung wurde gemäss Art. 17 des Verbandsreglements mit unter Beilage der Einladung, der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen einberufen.
2. Es sind alle Verwaltungsräte anwesend.
3. Der Verwaltungsrat ist somit zur Behandlung der traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
4. Auf die Bezeichnung von Stimmenzählern wird verzichtet, wogegen kein Widerspruch erhoben wird.
5. Über die Beschlüsse der Verwaltungsratssitzung wird vom Notar diese Urkunde errichtet, die gleichzeitig als Protokoll dient. Ein weiteres Protokoll wird nicht geführt.

II. Umwandlungsbeschluss

1. Feststellungen

Der Vorsitzende stellt fest, dass folgendes Verfahren eingehalten worden ist:

a. Umwandlungsplan

Der Verwaltungsrat hat am 3. Februar 2012 einen Umwandlungsplan erstellt.

b. Umwandlungsbericht

Der Verwaltungsrat hat am 3. Februar 2012 einen Umwandlungsbericht erstellt.

c. Prüfungsbericht

Durch die Firma NAVICA, Revisions AG, Thun, als zugelassene Revisionsexpertin (Prüfung nach Art. 100 Abs. 2 FusG und Prüfung nach Art. 62 FusG) wurde am 3. Februar 2012 ein kombinierter Prüfungsbericht erstellt.

d. Einsichtsrecht der Verwaltungsräte

Mit der Einladung zur heutigen Verwaltungsratssitzung wurden den Verwaltungsräten folgende Unterlagen fristgerecht zugestellt:

- a. Traktandenliste;
- b. Umwandlungsplan vom 3. Februar 2012, mit Anhängen Nrn. 1 und 2;
- c. Umwandlungsbericht vom 3. Februar 2012;
- d. Prüfungsbericht vom 3. Februar 2012;
- e. Jahresrechnungen der Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011.

2. Grundlagen

- a. Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrat folgende Dokumente vor:
 - den Umwandlungsplan vom 3. Februar 2012, mit Anhängen Nrn. 1 und 2;
 - den Umwandlungsbericht vom 3. Februar 2012;
 - den Prüfungsbericht der Firma NAVICA, Revisions AG, Thun, vom 3. Februar 2012.
- b. Er erläutert anhand des Umwandlungsplans, wie die Umwandlung vorgesehen ist und fasst den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zusammen.

3. Anträge an den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende stellt folgende Anträge:

- a. Der Umwandlungsplan vom 3. Februar 2012 sei zu genehmigen.
- b. Es sei festzustellen, dass das Vermögen des Regionalverbandes damit entwidmet ist.

- c. Der Regionalverband für Pflege und Betreuung Aare- und Kiestal widmet im Rahmen der Umwandlung gemäss Bilanz/Inventar vom 03.02.2012, welche gemäss Art. 100 Abs. 2 FusG geprüft ist, Aktiven von CHF 6'401'237.85 und Passiven von CHF 4'550'324.50, ergebend einen Aktivenüberschuss von CHF 1'850'913.35, der Stiftung Kastanienpark zu folgendem Zwecke:

Die Stiftung bezweckt die Führung eines Pflege- und Betreuungszentrums insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinden. Sie kann Einrichtungen der institutionellen Sozialhilfe aufnehmen und betreiben, um ein bedarfsgerechtes Angebot an stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsplätzen sicherzustellen und zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Altersvorsorge, Beratung und Unterstützung in Altersfragen, sozialmedizinische Dienste und dergleichen erfüllen.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung insbesondere auch weitere Dienstleistungen für Dritte anbieten, wie z.B.: Alterswohnungen; offener Mittagstisch; Dienstleistungen der Spitex; Angebote für Betagte und Pflegebedürftige; Dienstleistungen der Verwaltung.

Die Stiftung kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.

Das Statut sei entsprechend dem Umwandlungsplan wie folgt festzusetzen:

1. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Kastanienpark" besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberdiessbach BE. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Führung eines Pflege- und Betreuungszentrums insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinden. Sie kann Einrichtungen der institutionellen Sozialhilfe aufnehmen und betreiben, um ein bedarfsgerechtes Angebot an stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsplätzen sicherzustellen und zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Altersvorsorge, Beratung und Unterstützung in Altersfragen, sozialmedizinische Dienste und dergleichen erfüllen.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung insbesondere auch weitere Dienstleistungen für Dritte anbieten, wie z.B.: Alterswohnungen; offener Mittagstisch; Dienstleistungen der Spitex; Angebote für Betagte und Pflegebedürftige; Dienstleistungen der Verwaltung.

*Die Stiftung kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.
Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.*

3. Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung als Anfangskapital das Verbandsvermögen des Regionalverbandes für Pflege und Betreuung Aare- und Kiesental mit einem Eigenkapital gemäss Bilanz per 31.12.2011 von CHF 1'850'913.35.

Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

II. Organisation der Stiftung

1. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- *der Stiftungsrat*
- *die Geschäftsleitung*
- *die Revisionsstelle*

2. Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen oder VertreterInnen von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates stammt zwingend aus der Sitzgemeinde Oberdiessbach, je ein weiteres Mitglied aus dem Aaretal und aus dem Kiesental.

3. Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich grundsätzlich selbst. Bei Vakanzen steht sämtlichen bisherigen Verbandsgemeinden das Recht zu, dem Stiftungsrat Wahlvorschläge gemäss Ziffer 2. hievor zu unterbreiten.

4. Amtsdauer / Abberufung

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Hingegen besteht eine absolute Amtsdauer von 12 Jahren.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

5. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung; Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- *Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;*
- *Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;*
- *Abnahme der Jahresrechnung;*
- *Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung oder eines Geschäftsleiters*

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 7). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

6. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin mittels Brief, Telefax oder elektronischer Post zu erfolgen.

7. Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

8. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

9. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

1. Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

2. Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

4. Abstimmungsergebnis

Die vorstehenden Anträge werden hierauf in offener Abstimmung gemäss Feststellung des Vorsitzenden von allen Verwaltungsräten einstimmig genehmigt.

5. Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle

Der Vorsitzende beantragt der Versammlung, folgende Damen und Herren in den neuen Stiftungsrat zu wählen:

- Herr **Peter Engimann**, geb. 03.01.1957, von Oberwichtrach BE, Finkenweg 4, 3627 Heimberg;
- Herr **Bruno Walter Guggisberg**, geb. 02.09.1962, von Wald BE, Lindenweg 23a, 3110 Münsingen;
- Frau **Katharina Abt-Bachmann**, geb. 20.07.1951, von Bünzen AG, Lehn 168, 3674 Bleiken;

- Herr **Wilhelm Baumann**, geb. 18.01.1943, von Flawil SG, Fichtenweg 12, 3672 Oberdlessbach;
- Frau **Cornelia Steinmann**, geb. 15.12.1970, von Rubigen BE, Buchli 212, 3503 Gysenstein.

Der vorstehende Antrag wird hierauf in offener Abstimmung gemäss Feststellung des Vorsitzenden von allen Verwaltungsräten genehmigt.

Die Gewählten erklären Annahme ihrer Wahl in den Stiftungsrat und danken den Anwesenden für das entgegengebrachte Vertrauen.

Der Vorsitzende beantragt im Weiteren, als Revisionsstelle die Firma NAVICA Treuhand AG, in Thun, zu wählen. Eine Wahlannahmeerklärung liegt vor.

Der vorstehende Antrag wird hierauf in offener Abstimmung gemäss Feststellung des Vorsitzenden von allen Verwaltungsräten genehmigt.

III. Verschiedenes

1. Der Vorsitzende orientiert, dass es sich bei der vorliegenden Umwandlung eines Gemeindeverbandes in eine Stiftung um eine liquidationslose Auflösung des bisherigen Gemeindeverbandes handelt. Der vorliegende Beschluss unterliegt damit gemäss Art. 7, Abs. 1, Ziffer 4 des Verbandsreglements der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Organe sämtlicher 22 Verbandsgemeinden.
2. Der Vorsitzende orientiert weiter, dass die Umwandlung erst mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam wird. Der Stiftungsrat der umgewandelten Stiftung wird die Handelsregisteranmeldung sofort vornehmen, nachdem die Beschlüsse der Verbandsgemeinden inklusive Rechtskraftbescheinigungen vorliegen. Nach erfolgter Eintragung der Umwandlung im Handelsregister innert längstens dreier Monate, wird der der Stiftungsrat dem Grundbuchamt die Umwandlung zur Eintragung in das Grundbuch anmelden. Notar Oliver Gafner, Langenthal, wird beauftragt, die notwendigen Anmeldungen im Grundbuch vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende schliesst die Sitzung um 18.00 Uhr. Der Notar wohnte der Sitzung persönlich bei.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern, die Stiftung und das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht **dreifach** auszufertigen.

2. Mit dieser Urschrift werden folgende Belege aufbewahrt, die dem Verwaltungsrat und dem Notar vorgelegen haben:

- **Beilage Nr. 1:** Umwandlungsplan vom 03.02.2012, mit Anhängen Nrn. 1 und 2.
- **Beilage Nr. 2:** Umwandlungsbericht vom 03.02.2012.
- **Beilage Nr. 3:** Prüfungsbericht der Firma NAVICA Revisions AG, in Thun, vom 03.02.2012.
- **Beilage Nr. 4:** Wahlannahmeerklärung der Firma NAVICA Treuhand AG vom 05.03.2012.

Beurkundet am Sitz des Regionalverbandes für Pflege und Betreuung Aare- und Kiesental in Oberdiessbach, Krankenhausstrasse 14, am fünften März zweitausendundzwölf.

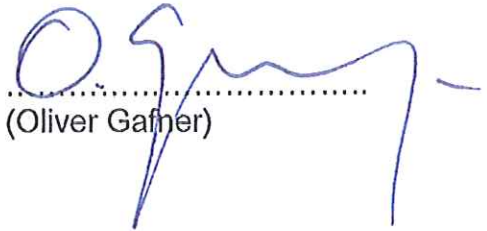
05.03.2012

Der Vorsitzende:



.....
(Peter Engimann)

Der Notar:



.....
(Oliver Gafner)